

Gesuch: Gleitstundenäufnung

Voraussetzungen:

- Es werden nur Gesuche für **künftige** Projekte berücksichtigt.
- Der Mitarbeitende stellt den Wunsch auf vorübergehende Erhöhung des Gleitstundensaldos.
- schriftliche Vereinbarung mit Befristung.
- Nach Ablauf der Befristung nicht kompensierte Gleitstunden sind als Mehrstunden mit einem Lohn- oder Zeitzuschlag von 25 % zu entschädigen.
- Der Mitarbeitende muss einen Start-Saldo von weniger als 100 Gleitstunden aufweisen.

Vorgehen: das Gesuch muss schriftlich zusammen mit dem aktuellen Jahresarbeitszeitkalender zur Bewilligung an die SPBH eingereicht werden!

Firmenangaben:

Firmenname: _____ Kontaktperson: _____

Strasse: _____ PLZ, Ort: _____

Mitarbeitender:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Funktion: _____

Projekt:

Name des Projekts: _____ Aktueller Gleitstundensaldo: _____
(Bsp: längere Abwesenheit, Sprachaufenthalt, Bau Eigenheim, Weiterbildung)

Anzahl Mehrstunden über dem Maximum von 100 Gleitstunden (zuschlagsfrei): _____

Zeitraum für die Äufnung von Gleitstunden: vom _____ bis _____

Zeitraum für die Kompensation der Gleitstunden: vom _____ bis _____

Der Mitarbeitende bestätigt hiermit, für die durch das Äufnen von Gleitstunden entstehenden Mehrstunden auf den Zuschlag von 25 % gemäss Art. 18c GAV vorläufig zu verzichten. Stunden über einem kumulierten Saldo von 100 Gleitstunden, die bis Ende des Kompensationszeitraumes nicht kompensiert wurden, sind dem Mitarbeitenden mit Zuschlag auszuzahlen.

Auszug aus den entsprechenden Artikeln im GAV Holzbau 2014:

18. Kompensation von Gleitstunden

18g. Vom Arbeitnehmenden gewünschte Arbeitsunterbrüche: Auf begründeten Wunsch der Arbeitnehmenden können zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden unter Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen individuelle schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, um längere vom Arbeitnehmenden gewünschte Arbeitsunterbrüche (wie bspw. längere Abwesenheiten, Bau eines eigenen Hauses etc.) durch zeitweilige Erhöhungen des Gleitstundensaldos zu kompensieren resp. vorzuholen. Die schriftlich zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden abgeschlossenen Vereinbarungen sind auf einen bestimmten Zeitraum zu befristen, zu begründen und von der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau (SPBH) genehmigen zu lassen.

Hinweis zum ArG: Die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten (Art. 9 ArG) und die Vorschriften über die Überzeitarbeit (Art. 12 ArG) sind einzuhalten.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitender

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass alle Angaben wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden.

Anmerkung: Bitte dieses Formular per E-Mail, Fax oder Post bei der Geschäftsstelle SPBH einreichen!